

# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. April 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-76  
SEITE 1 von 3

Motion Qëndresa Sadriu (SP) eingeschränkte Hundefreilaufzonen zum Schutz der Landwirtschaft, der Bevölkerung und der Bedürfnisse von Hunden  
Umwandlung von Motion in Postulat - Entgegennahme 6.0.4

---

Die Gemeinderätin Qëndresa Sadriu (SP) hat am 1. März 2021 die Motion "eingeschränkte Hundefreilaufzonen zum Schutz der Landwirtschaft, der Bevölkerung und der Bedürfnisse von Hunden" eingereicht. Das Ratsbüro hat die Mitglieder des Stadt- und Gemeinderates mit Beschluss vom 29. März 2021 über den Eingang der Motion in Kenntnis gesetzt. An der Sitzung des Gemeinderates vom 12. April 2021 hat Qëndresa Sadriu die Motion im Rat begründet. Gemäss Artikel 41 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat an der darauffolgenden Gemeinderatssitzung zu erklären, ob er bereit ist, die Motion entgegenzunehmen. Ein Ablehnungsantrag ist schriftlich zu begründen. Nach der Überweisung, voraussichtlich am 10. Mai 2021, hat der Stadtrat innert 12 Monaten dem Rat schriftlich Antrag zu stellen.

## Stellungnahme des Stadtrates

Im Begehren der Motionärin Qëndresa Sadriu wird der Stadtrat mit der Ausarbeitung eines Hundefreilaufzonenplanes und einer sachbezogenen Beschriftung vor Ort beauftragt.

Der Stadtrat begrüsst ebenfalls eine tiergerechte und sachkundige Haltung von Hunden auf dem Stadtgebiet. Eine konforme Hundehaltung ist Voraussetzung, dass negative Folgen im Umgang mit Hunden vermieden werden können. Das Einhalten von Grundregeln und Vorschriften ist notwendig. So regelt etwa Art. 29, Abs. 2 der Polizeiverordnung der Stadt Opfikon im Grundsatz das Verbot des Betretens von landwirtschaftlichen Nutzflächen.

## Erwägung für die Umwandlung der Motion in ein Postulat

Im Planungs- und Baugesetz (PBG) ist genau definiert, welche Zonen Gemeinden erlassen dürfen (Wohnzone, Kernzone, Industriezone usw.) und was in der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) geregelt werden darf (Grundmasse, Ausnützungsziffer usw.). Eine Hundefreilaufzone beziehungsweise die Anordnung von Leinenpflicht gehört nicht dazu, weshalb die Rechtsgrundlage für eine solche Regelung in der BZO fehlt. Die Grundlagen für Hundefreilaufzonen sind gegebenenfalls in einem vom Stadtrat zu erlassenden Reglement festzuschreiben.

Gemäss Art. 40 der Geschäftsordnung des Gemeinderates verpflichtet eine überwiesene Motion den Stadtrat, eine in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder der Gemeinde fallenden Antrag auf Erlass, Änderung oder Aufhebung eines Beschlusses zu unterbreiten. Dies ist hier allerdings nicht der Fall, da nicht der Gemeinderat, sondern der Stadtrat für diese Thematik, wie oben ausgeführt,



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. April 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-76  
SEITE 2 von 3

zuständig ist. Gemäss § 48 Abs. 3 Gemeindegesetz (GG) besorgt der Gemeindevorstand alle Angelegenheiten, soweit das kantonale Recht oder die Gemeindeordnung sie keinem anderen Organ zuweist, was auch in Art. 45 der Gemeindeordnung festgehalten ist. Die Thematik ist bei den Aufgaben des Gemeinderates in Art. 34 der Gemeindeordnung nicht aufgeführt, kann aber den Aufgaben des Stadtrates in Art. 43 Ziff. 2 zugeordnet werden. Das eingereichte Begehren kann deshalb nicht als Motion, sondern nur als Postulat entgegengenommen werden, was mit einem Prüfauftrag an den Stadtrat verbunden ist (vgl. Art. 44 Geschäftsordnung Gemeinderat).

Auf Antrag des Stadtpräsidenten

## BESCHLIESST DER STADTRAT:

1. Eine Entgegennahme der Motion "eingeschränkte Hundefreilaufzonen zum Schutz der Landwirtschaft, der Bevölkerung und der Bedürfnisse von Hunden" der Gemeinderätin Qëndresa Sadriu (SP) wird abgelehnt. Der Motionärin wird beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln. Einer Entgegennahme des Vorstosses als Postulat wird zugestimmt.
2. Der Ressortvorstand Bevölkerungsdienste wird beauftragt, bei einer Überweisung des Postulats durch den Gemeinderat, dem Stadtrat innert Jahresfrist einen Beantwortungsentwurf zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Beantwortung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Ressorts Finanzen und Liegenschaften, Bau und Versorgung, Gesundheit und Umwelt.
3. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
4. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Qëndresa Sadriu, Talackerstrasse 62, 8152 Glattbrugg
  - Gemeinderat
  - Stadtschreiber
  - Bevölkerungsdienste
  - Bau und Infrastruktur
  - Finanzen und Liegenschaften
  - Umweltbeauftragte



# PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 13. April 2021  
BESCHLUSS NR. 2021-76  
SEITE 3 von 3

## NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:  
15.04.2021